



Behandlungsvertrag der Fachklinik St. Landelin

Sehr geehrte Rehabilitanden,

die wichtigste Zielsetzung unserer suchtherapeutischen Reha-Maßnahme ist es, Sie als unsere Rehabilitanden in die Lage zu versetzen, Ihr Leben in Zukunft zufrieden und suchtmittelabstinent meistern zu können. Um diese Aufgabenstellung umsetzen zu können, schließen wir mit Ihnen den folgenden Behandlungsvertrag, in dem die wechselseitigen Aufgaben und Verpflichtungen festgehalten sind.

Ihr Reha-Team St. Landelin

1. Suchtmittelabstinenz während der Maßnahme

Da die zukünftige Abstinenz ein erklärtes zentrales Reha-Ziel ist, wird eine Suchtmittelfreiheit für die Zeit der Reha-Maßnahme vereinbart. Suchtmittel, also Alkohol, Cannabis, illegale Drogen, Medikamente (soweit nicht ärztlich verordnet) dürfen weder in der Klinik noch auf Heimfahrten oder Ausgängen konsumiert werden. Verstöße werden bei den Suchtmitteln Alkohol und Cannabis als Rückfall gewertet, bei anderen Suchtstoffen entweder als Rückfall oder als Verstoß gegen den Behandlungsvertrag. Alkohol- und Drogenkontrollen können jederzeit stattfinden. Eine Verweigerung der Kontrollen führt zur Beendigung der Zusammenarbeit.

2. Umgang mit Suchtmitteln - Rückfall

Ein Rückfall in das frühere Konsumverhalten kann zum Ausstiegsprozess aus der Suchtproblematik dazugehören. Insofern gehören Rückfälle auch zum Alltag einer Entwöhnungsklinik. Aus einem Rückfall kann für die Zukunft gelernt werden, wenn das Rückfallgeschehen therapeutisch aufgearbeitet wird. Bei einem Rückfall wird die Reha daher nicht zwangsläufig beendet, sondern im Einzelfall über eine Weiterbehandlung entschieden. Voraussetzung für die Weiterbehandlung ist der offene und ehrliche Umgang des Rehabilitanden mit dem Rückfallgeschehen, die Kooperation mit dem diensthabenden Personal und mit dem ärztlichen Dienst, der über die medizinische Notwendigkeit einer Entzugsbehandlung entscheidet. Nach erfolgter Ausnüchterung ist es notwendig, dass der Rückfall in der Einzel- und Gruppentherapie besprochen und aufgearbeitet wird. Wir erwarten von jedem Rehabilitanden, bei einem Rückfall sich unmittelbar selbst anzuzeigen und den diensthabenden Mitarbeitenden und/oder die/den Einzeltherapeutin/-en zu informieren. Sollten Sie Kenntnis vom Rückfall eines Mitrehabilitanden erhalten, ist es im Interesse der therapeutischen Gemeinschaft und des betreffenden Mitrehabilitanden notwendig, diensthabende Mitarbeiter/-innen oder die/den Einzeltherapeutin/-en unverzüglich zu informieren, wenn der betreffende Rehabilitand das nicht selbst tun kann oder will.

Das Mitbringen oder Konsumieren von Alkohol, Cannabis oder illegalen Drogen in die Klinik (oder auf dem Klinikgelände) gefährdet die Mitrehabilitanden und führt als besonders verantwortungsloses Verhalten im Regelfall zur Entlassung.

3. Alkoholassoziierte und cannabinoidhaltige Konsumprodukte, koffeinhaltige Softdrinks mit spezifischen Zusätzen, Nahrungsergänzungsmittel mit Proteinmischungen

Der Konsum von sog. alkoholfreiem Bier, Wein oder Sekt kann die Abstinenz gefährden und ist während der Reha nicht gestattet. Aus dem gleichen Grund ist der Konsum von Malzbier, alkoholhaltigen Speisen (z. B. Süßspeisen, Saucen) und Softdrinks, die unter dem Label der Alkoholindustrie vermarktet werden (z. B. *Paulaner Spezi*), untersagt. Zudem ist der Konsum von cannabinoidhaltigen Konsumprodukten (Hanftee, Hanfgetränke, Hanfsamen, Hanföl, Hanfmehl etc.) untersagt. Zuwiderhandlungen werden entweder als Rückfall oder als Verstoß gegen den Behandlungsvertrag gewertet. Weiterhin untersagt ist der Konsum von koffeinhaltigen Softdrinks mit den Zusätzen Taurin, Inosit oder Glucuronolactat und der Konsum von Nahrungsergänzungsmitteln mit Proteinmischungen oder einzelnen Aminosäuren.

4. Glücksspiel/PC- und Onlineaktivitäten

Im Rahmen des Behandlungsvertrages sind für die gesamte Behandlungszeit inklusive aller Ausgänge und Heimfahrten Glücksspiele mit Geldeinsatz an Automaten oder Spieltischen sowie im Internet nicht gestattet. Glücksspiel während der Behandlung wird als Regelverstoß gewertet, bei Vorliegen einer



Behandlungsvertrag der Fachklinik St. Landelin

Spielproblematik als Behandlungsgegenstand auch als Rückfall. Aufgrund der Gefahr der Suchtverlagerung und aus grundsätzlichen suchtherapeutischen Erwägungen sind die allgemeinen PC/Online-Aktivitäten (Spiele, Chatten, Surfen) auf ein therapieverträgliches Maß zu begrenzen.

5. Ausgangsregelungen/Heimfahrten

Die nachfolgenden Regelungen sind generell gültig, jedoch können im Einzelfall (Therapieverlauf, aktuelle Lebenssituation) abweichende Regelungen mit der/dem Einzeltherapeutin/Einzeltherapeuten getroffen werden.

Jede Übernachtung außerhalb der Klinik erfordert die Genehmigung der/des Einzeltherapeutin/-en und die Abgabe des Zimmerschlüssels in das dafür vorgesehene Fach vor der Rezeption. Aufgrund feuerpolizeilicher Regelungen ist es unbedingt notwendig, sich ins Ausgangsbuch exakt einzutragen.

Nicht genehmigte Abwesenheiten über Nacht werden grundsätzlich als schwerwiegender Verstoß gegen den Behandlungsvertrag gewertet.

Außerplanmäßige Heimfahrten oder Abwesenheiten sind bei besonderem Grund möglich und müssen mit der/dem Einzeltherapeutin/Einzeltherapeuten vereinbart werden.

▪ **Ausgang in der 1. Behandlungswoche**

In der 1. Behandlungswoche (beginnt am Tag der Aufnahme) ist Ausgang nur in Begleitung eines Mitrehabilitanden, der mindestens in der 2. Behandlungswoche ist oder mit Ihrem Besuch möglich. Außerdem ist in der 1. Woche die Teilnahme an den Mahlzeiten verpflichtend.

▪ **Ausgang in der 2. Behandlungswoche**

Ab der 2. Behandlungswoche ist Ausgang außerhalb der Therapiezeiten möglich. Bitte überprüfen Sie vor Ausgang oder Abwesenheit genau, dass Sie zu dem jeweiligen Zeitpunkt kein Therapieprogramm haben.

Aufgrund feuerpolizeilicher Regelungen ist es unbedingt notwendig, sich ins Ausgangsbuch exakt einzutragen. Während der Schließzeiten des Hauses von 22.30 Uhr bis 06.00 Uhr ist kein Ausgang möglich (Übernachtungen siehe unten).

6. Heimfahrten für Kombi-Behandlungen (8 Behandlungswochen)

Nach Ablauf der 4. Behandlungswoche können Sie an Wochenenden nach Hause fahren oder auswärts übernachten von Samstag, 6.00 Uhr bis Sonntag 21.30 Uhr (1 Übernachtung) oder von Freitag, nach Abschluss des Therapieprogramms, bis Sonntag 21.30 Uhr (2 Übernachtungen). Ausnahmeregelungen sind mit der/dem Einzeltherapeutin/Einzeltherapeuten zu treffen.

Bitte beachten Sie, dass Reisekostenerstattungen durch die Rentenversicherung im Umfang von 2 Heimfahrten pro Monat möglich sind.

7. Heimfahrten für Standardbehandlungen (13-15 Behandlungswochen)

Nach Ablauf der 4. Behandlungswoche können Sie an Wochenenden nach Hause fahren oder auswärts übernachten von Samstag, 6.00 Uhr bis Sonntag 21.30 Uhr (1 Übernachtung).

Nach Ablauf der 8. Behandlungswoche können Sie an Wochenenden nach Hause fahren oder auswärts übernachten von Freitag, nach Abschluss des Therapieprogramms, bis Sonntag 21.30 Uhr (2 Übernachtungen). Ausnahmeregelungen sind mit der/dem Einzeltherapeutin/Einzeltherapeuten zu treffen.

Bitte beachten Sie, dass Reisekostenerstattungen durch die Rentenversicherung im Umfang von 2 Heimfahrten pro Monat möglich sind.

8. Ausgänge/Heimfahrten - rechtzeitige Rückkehr

Sollte eine rechtzeitige Rückkehr in die Klinik nicht möglich sein, ist es unbedingt notwendig, die diensthabenden Mitarbeitenden umgehend zu benachrichtigen.

9. Wochenend-Gemeinschaftsdienst - gruppenweise

Jede Therapiegruppe übernimmt im Wechsel alle 5-6 Wochen den Wochenend-Gemeinschaftsdienst in der Küche. An diesen Wochenenden sind die Heimfahrtmöglichkeiten entsprechend eingeschränkt, d. h. Heimfahrten oder externe Übernachtungen für Mitglieder einer Gemeinschaftsdienst-habenden Therapiegruppe können nur dann genehmigt werden, wenn der Gemeinschaftsdienst abgedeckt ist.



Behandlungsvertrag der Fachklinik St. Landelin

10. Krankheitsfall

Während des Aufenthaltes in unserer Klinik besteht eine pflegerische und ärztliche Betreuung. Falls Sie körperliche Beschwerden haben sollten, die neu aufgetreten sind oder eine Verschlechterung einer chronischen Erkrankung darstellen, sowie bei Verletzungen (im Rahmen der Sport- und Bewegungstherapie, Arbeitstherapie, Freizeit) melden Sie sich bitte umgehend in der Krankenpflege oder bei den Mitarbeitenden des Bereitschaftsdienstes. Sie werden dann so schnell wie möglich von den ärztlichen Mitarbeitenden der Klinik bzw. der ärztlichen Vertretung untersucht.

Wenn Sie durch unsere ärztlichen Mitarbeitenden arbeitsunfähig geschrieben sind und daher nicht oder nur eingeschränkt am Therapieprogramm teilnehmen können, sind Ausgänge nur nach vorheriger ärztlicher Rücksprache möglich.

11. Begleiterkrankungen

Schwerpunkt der Reha ist die suchttherapeutische Behandlung. Gemäß den Vorgaben der Leistungsträger sind begleitende Diagnostik und Behandlung anderer Gesundheitsstörungen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Abklärungsuntersuchungen, Über- oder Einweisungen müssen im Verhältnis zur suchttherapeutischen Hauptaufgabenstellung stehen.

Sollten weitreichende gesundheitliche Störungen vorliegen, die eine umfassende Behandlung (zunächst) notwendig machen, wird die suchttherapeutische Reha-Maßnahme unterbrochen, bis die Reha-Fähigkeit wiederhergestellt ist.

12. Fachärztliche Mitbehandlung

Die Ärzte und Ärztinnen der Klinik sind für alle allgemeinärztlichen Fragestellungen zuständig und entscheiden über die Notwendigkeit zeitnaher Facharztbesuche.

13. Medikamente

Medikamente nehmen Sie bitte exakt so ein, wie mit den behandelnden ärztlichen Mitarbeitenden vereinbart. Bitte vermeiden Sie unbedingt eine Eigenmedikation ohne Rücksprache – dies kann gefährliche Konsequenzen haben und bei Medikamenten mit Suchtpotential als Rückfall gewertet werden. Je nach Notwendigkeit bekommen Sie Ihre Medikamente vorgerichtet oder nehmen Sie in Eigenregie. Diese Entscheidung trifft die/der zuständige Ärztin/Arzt.

14. Behandlungsdauer

Die Dauer Ihrer Reha ist Bestandteil der Vereinbarungen zwischen Ihnen, dem Leistungsträger und der Klinik. Sie richtet sich im Wesentlichen nach dem Behandlungsbedarf und steht mit Beginn der Reha fest (vorgesehenes Entlassungsdatum).

Abweichungen von der bewilligten Behandlungsdauer (bzw. dem Behandlungskorridor) sind in begrenztem Umfang im Einzelfall möglich und richten sich nach der Erreichung der wesentlichen Therapieziele. Im Zweifelsfall entscheidet die Klinikleitung.

15. Therapieangebote

Die Teilnahme an verordneten und vereinbarten Therapien ist im Rahmen der sozialrechtlich verankerten Mitwirkungspflicht bindend. Das Reha-Team wird mit Ihnen einen für Sie sinnvollen und zielführenden Therapieplan erstellen. Zur Orientierung sind nachfolgend die Minimalvorgaben der Leistungsträger aufgeführt:

- Alle suchttherapeutischen Therapiegruppen
- Alle suchttherapeutischen Einzelgespräche
- Alle Angebote der Gesundheitsbildung und alle allgemeinen Informationsveranstaltungen
- Mindestens ein indikatives (bedarforientiertes) Gruppenangebot pro Woche
- Mindestens ein bewegungs- oder physiotherapeutisches Angebot pro Woche
- Mindestens ein rekreationstherapeutisches Angebot pro Woche
- Mindestens zwei arbeitstherapeutische Angebote pro Woche bzw. bei Rentnern mindestens ein beschäftigungstherapeutisches Angebot pro Woche



Behandlungsvertrag der Fachklinik St. Landelin

Wir empfehlen Ihnen darüber hinaus weitere Teilnahmen an unserem Therapieangebot (individuelles Therapieprogramm). Auch hier ist Ihre Teilnahme (selbst-)verpflichtend, wenn diese im Rahmen der individuellen Therapieplanung vereinbart wurde.

16. Verwarnungen

Verstöße gegen den Behandlungsvertrag oder die Hausordnung ziehen in der Regel mündliche oder schriftliche Verwarnungen nach sich. Dies soll dazu führen, dass zukünftig notwendige Absprachen und Regeln besser eingehalten werden und die Fortsetzung der Reha nicht gefährdet wird.

Wiederholte Verstöße gegen den Behandlungsvertrag oder die Hausordnung haben in der Regel eine schriftliche Verwarnung zur Folge. Hier wird grundsätzlich die Frage aufgeworfen, ob die zwischen Rehaklinik und Rehabilitand vereinbarte Zusammenarbeit fortgeführt werden kann.

Erfolgen weitere Regelverstöße wird eine vorzeitige Entlassung unumgänglich. Bei grob fahrlässigem oder fortgesetzt therapieschädigendem Verhalten kann die Reha auch ohne vorherige Verwarnung umgehend beendet werden.

17. Schweigepflicht und Datenschutz

Im Rahmen der Behandlung erheben, dokumentieren und verarbeiten die Mitarbeitenden der Rehaklinik persönliche Daten und Informationen der Rehabilitanden, die für die Behandlung erforderlich sind.

Alle Mitarbeitenden unterliegen der beruflichen Schweigepflicht. Informationen an Dritte können nur mit Ihrem Einverständnis weitergegeben werden. Dies gilt auch für die Zeit nach Ihrer Entlassung. Unter den Mitarbeitenden besteht jedoch während der Behandlung Informationsaustausch innerhalb des interdisziplinären Teams. Sollten Sie in privaten Detailfragen den Wunsch haben, dass diese nicht im Team besprochen werden, dann erörtern Sie diesen Wunsch bitte mit der/dem Einzeltherapeutin/Einzeltherapeuten oder mit der/dem Ärztin/Arzt.

Sie haben zudem das Recht zur Einsichtnahme in die Dokumentation Ihrer personenbezogenen Daten und können diese Einwilligung jederzeit widerrufen. Im Falle des Widerrufs findet keine weitere Datenverarbeitung statt. Der Widerruf gilt allerdings erst ab dem Zeitpunkt, zu dem er ausgesprochen wird. Er hat keine Rückwirkung. Die Verarbeitung der Daten bis zu diesem Zeitpunkt bleibt rechtmäßig.

18. Lichtbild

Wenn Sie uns Ihr Einverständnis geben, wird Ihr Name für klinikinterne Zwecke wie Therapiepläne, Anwesenheitslisten, Namensschilder für Zimmer (Vorname und erster Buchstabe des Nachnamens) und andere Dokumente des organisatorischen Klinikablaufes erfasst und verwendet. Ebenso wird -bei Vorliegen Ihres Einverständnisses- am Aufnahme-tag ein Lichtbild von Ihnen für den klinikinternen Gebrauch in die elektronische Patientenakte gespeichert. Das Lichtbild wird am Entlasstag automatisiert gelöscht.

19. Therapieende – Abschlussgespräche – Katamnese

Jede reguläre Therapiebeendigung setzt ein abschließendes Gespräch mit der/dem Ärztin/Arzt und mit der/dem Einzeltherapeutin/Einzeltherapeuten voraus.

Zur Reha-Behandlung gehört nach unserem Verständnis zudem die sogenannte Katamnese (Nachuntersuchung). Diese wird über einen vierseitigen Fragebogen erhoben, der Ihnen 12 Monate nach Behandlungsende zugesandt werden wird, sofern Sie uns hierfür Ihr Einverständnis geben. Ihre/Ihr Einzeltherapeutin/Einzeltherapeuten wird Sie hierüber im Laufe der Reha informieren.

Die Hausordnung, die Allgemeinen Reha-Informationen und den Behandlungsvertrag habe ich erhalten, gelesen, verstanden und als verbindlich akzeptiert:

Herbolzheim im Breisgau, den

Rehabilitand

Einzeltherapeut/-in